Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 11.

(No. 95.) Königlicher Befehl vom 24sten April 1812., wegen einiger näheren Bestimmungen der Verordnung vom 27sten Oktober 1810., über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preußischen Monarchie.

Wichtige Rücksichten veranlassen Mich, einige nähere Bestimmungen der Verordnung vom 27sten Oktober 1810., über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden, anzuordnen, die Ich Ihnen hiermit bekannt mache, und Ihnen auftrage, unverzüglich in Ausübung zu bringen.

Bis Ich für gut finde, den Ministerien des Innern und der Finanzen eigene Minister vorzusetzen, behalten Sie solche nach den Vorschriften der gedachten Verordnung. Da Sie indessen bei den Ihnen, als Staatskanzler, obliegenden Geschäften, die Leitung dieser Ministerien nur im Allgemeinen, und in Absicht auf wichtige Gegenstände, zu führen, und die Verantwortlichkeit nur für dasjenige zu übernehmen im Stande sind, was Sie hiernach anordnen, die übrige Verantwortlichkeit aber den Departements-Chefs obliegt, so muß den Behörden sowohl, als allen denen, die bei den Ministerien überhaupt, und insbesondere bei denen des Innern oder der Finanzen etwas zu suchen, oder zu verhandeln haben, wiederholt eingeschärft werden, sich an die Minister und Departements-Chefs zu wenden, und von diesen Bescheidung zu erwarten.

Der Staatsrath kann aus mehreren Gründen noch nicht in Wirksamkeit treten, Sie werden aber wöchentlich einmal sämmtliche Minister und Departements-Chefs, wie auch den Staats-Sekretair, unter Ihrem Vorsitz, versammeln, wobei Ich Ihnen überlasse, von den übrigen Geheimen Staatsräthen diejenigen zuzuziehen, deren Gegenwart Sie für nützlich halten, auch

(Ausgegeben zu Berlin den 1sten Mai 1812.)

andern Staatsbeamten Vorträge in diesen Versammlungen aufzugeben, so wie es den Ministern und Departements-Chefs gestattet werden kann, aus ihren Departements, Behufs besonderer Gegenstände, Referenten zu bestellen.

Da allgemeine Uebersicht und Kontrolle vorzüglich zu Ihrem Amte gehören; so sollen Ihnen, außer der Ober-Rechnungskammer, auch das statistische Bureau und die allgemeine Staats-Buchhalterei unmittelbar untergeordnet seyn.

Das allgemeine Polizeidepartement soll der Geheime Staatsrath von Schuckmann übernehmen, jedoch mit Ausnahme der Sicherheitspolizei, das ist: der Aufsicht auf die innere Ruhe des Staats, auf verdächtige Fremde, auf das Paßwesen, imgleichen der Obsorge für die Sicherheit des Lebens, der Freiheit und des Eigenthums gegen Gewalt und List, welche Ich vereinigt mit allen Gegenständen der höheren Polizei, unter Ihrer obern Leitung, dem Oberkammerherrn Fürsten zu Sayn und Wittgenstein, als Geheimen Staatsrath, übertrage; ferner der Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, der Obsorge für Magazine aller Art, zur Abwendung des Mangels und der Theurung, welche dem Gewerbedepartement zugelegt werden soll, und des statistischen Bureau's.

Außerdem behält der Geheime Staatsrath von Schuckmann das Departement für den Kultus und den öffentlichen Unterricht. Dem Geheimen Staatsrath Sack wird das Departement für den Handel und die Gewerbe anvertraut, dem, wie oben erwähnt ist, die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse mit beigelegt wird; dagegen fällt das Münzwesen, die Mitaufsicht auf die Geldinstitute und auf das Kreditwesen der Provinzen, Korporationen und Gemeinen, mithin auch auf die landschaftlichen Kreditsysteme, hier weg, da die Leitung dieser Gegenstände dem Finanzministerium allein übertragen werden soll. Das Departement für den Handel und die Gewerbe muß jedoch davon, so wie von allen den Geschäftszweigen, die den Handel betreffen, Kenntniß nehmen, um in gewerbpolizeilicher Rücksicht nöthigenfalls mitzuwirken.

Die Nutz- und Brennholz-Institute werden, ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit gemäß, dem Departement für Handel und Gewerbe untergeordnet.

Das

Das Finanz-Ministerium wird von nun an, in drei Departements abgetheilt:

1) die Abtheilung für die Einkünfte des Staats bleibt unter ihrem bisherigen Chef, dem Geheimen Staatsrath von Heydebreck,

2) der Abtheilung für die General-Kassen, der Verwaltung der Ueberschüsse derselben, und des öffentlichen Schatzes und der Buchhalterei über solche, wie auch für das Etatswesen, soll der Geheime Staatsrath Freiherr von Oeltzen, als Chef, allein vorstehen. Der Ihnen, dem Staats-Kanzler, unmittelbar untergeordneten allgemeinen Buchhalterei liefert das Departement für die General-Kassen seinerseits die Data. Die Etatsfertigung geschieht von jedem verwaltenden Departement. Das Kassen-Departement prüft solche und berathschlagt sich nöthigenfalls mit den Chefs der verwaltenden Behörden; ist es erforderlich, so wird Ihnen, als Finanz-Minister, gemeinschaftlicher Vortrag gemacht. Die vollzogenen Etats dienen den verwaltenden Behörden zur Richtschnur und dem Kassen-Departement steht keine Einmischung in die Leitung der Administration und in die Disposition über die etatsmäßigen Fonds, auch nicht über die außerordentlichen und zur Disposition gestellten, zu.

3) Die große Wichtigkeit der übrigen Gegenstände der bisherigen zweiten Abtheilung des Finanz-Ministeriums und die Nothwendigkeit, das öffentliche Vertrauen zu den Geld-Operationen des Staats immer fester zu begründen, bewegen Mich, die Geld-Institute des Staats, das Schuldenwesen, die Lotterie, das Münzwesen, die Salz-Administration mit Ausschluß der Salz-Fabrikation, welche bei dem Gewerbe-Departement bleibt, ferner, in so fern der Staat dabei konkurrirt, die Geld-Institute und das Kreditwesen der Provinzen, Korporationen und Gemeinden, mithin auch die landschaftlichen Kredit-Systeme, die Operation wegen der Staatspapiere und des Papiergeldes, der Verwaltung eines eigenen Finanz-Kolleginms, unter Ihrer obern Leitung und unter dem Vorsitze des Geheimen Staatsraths Stägemann anzuvertrauen, welches, außer dem gedachten Geheimen Staatsrathe, aus dem Staatsrath von Beguelin und dem Ober-Landesgerichts-Präsidenten von Bülow, die Ich beide zu Geheimen Staatsräthen ernenne, und die zugleich vortragende Räthe bei Ihrem Büreau bleiben sollen,

ferner

ferner aus dem Staatsrath Hoffmann und dem Staatsrath Schulz bestehen soll. Außerdem können Sie, wo Sie es räthlich erachten, zwei Assessoren, die abwechselnd aus den Landes-Repräsentanten zu nehmen sind, nach Ihrer Wahl zuziehen, desgleichen ebenfalls nach Ihrer Wahl, zwei Assessoren vom Handelsstande.

Die Mitglieder dieses Finanz-Kollegiums sollen in solchem eine vollgültige Stimme haben, in Bezug auf Sie aber, als Finanz-Minister, so wie der Präsident und das ganze Kollegium, nur eine berathende. Sie werden, so oft Sie es für gut finden, die Chefs der drei gedachten Departements des Finanz-Ministeriums, unter Ihrem eigenen Vorsitze, versammeln, um die wichtigsten Gegenstände zu berathen und zu entscheiden, wobei Sie auch andere Mitglieder der Departements oder Staatsbeamte mit zuziehen, oder ihnen Vorträge aufgeben können.

Jeder Chef, so wie das Finanz-Kollegium, ist für seinen Verwaltungszweig allein verantwortlich, wo Sie, der Staatskanzler, nicht als Finanz-Minister verfügt oder entschieden haben. Die Chefs müssen auch, wo es nöthig ist, gemeinsame Konferenzen unter sich halten und schriftliche Kommunikationen möglichst vermeiden.

Uebrigens verbleibt alles bei den Bestimmungen der Verordnung vom 27sten Oktober 1810.

Ich überlasse Ihnen, hiernach überall das Nöthige zu verfügen.

Charlottenburg, den 24sten April 1812.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.